



## **Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die St.Galler Kantonalbank (SGKB)**

Verabschiedet von der Regierung am 10. Dezember 2024

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **1.1 Zweck der Eigentümerstrategie**

- Die Eigentümerstrategie stellt ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung und Bewirtschaftung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der SGKB dar. Massgebende Grundlage ist dabei das Kantonalbankgesetz (KBG, sGS 861.2).
- Adressaten der Eigentümerstrategie sind:
  - die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB (gesetzliche Vertretung gemäss Art. 5 KBG) sowie die mandatierte Regierungsvertretung an der Generalversammlung der SGKB;
  - der gesamte Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung der SGKB. Die Eigentümerstrategie der Regierung als Mehrheitsaktionärin umschreibt den Rahmen, innerhalb welchem der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Strategie zur Unternehmensführung definieren.
- Die Eigentümerstrategie ist öffentlich. Damit werden die strategischen Absichten des Kantons als Mehrheitsaktionär offengelegt. Mit der Veröffentlichung fördert die Regierung die Transparenz gegenüber dem Kantonsrat, der St.Galler Bevölkerung, dem Kapitalmarkt, den weiteren Eigentümern und den Organen der SGKB.
- Die Regierung legt die Eigentümerstrategie unter Berücksichtigung der regulatorischen Bestimmungen fest.

#### **1.2 Geltungsdauer und Anpassungen der Eigentümerstrategie**

- Die Eigentümerstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf.
- Die Regierung konsultiert jeweils vor der Festlegung und der Anpassung der Eigentümerstrategie den Verwaltungsrat als das strategische Führungsorgan der SGKB.



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die SGKB hat als regulierte Bank die gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften des Bundesrechts zur Sicherstellung des Gläubigers-, des Anlegers und des Systemschutzes einzuhalten.

#### ***Bundesgesetzgebung***

- Obligationenrecht (Teil Aktienrecht, Art. 620 bis Art. 763, SR 220)
- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0)
- Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG; SR 958.1)

#### ***Bankenregulierung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA***

#### ***Kantonale Gesetzgebung***

- Kantonalbankgesetz (KBG, sGS 861.2)

#### ***Kantonale Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)***

- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. Oktober 2014 (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07])
- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage; abgekürzt PCG-Grundsätze)

## 2 Ziele des Eigentümers

---

### 2.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

Der Kanton verfolgt mit der Mehrheitsbeteiligung an der SGKB (Art. 3 KBG) sowie mit der Gewährung einer Staatsgarantie (Art. 6 KBG) gemäss Kantonalbankgesetz folgende strategische Ziele:

- Die Beteiligung an der SGKB stellt für den Kanton ein langfristiges Finanzinvestment dar, welches dem kantonalen Haushalt jährlich eine unter Beachtung der Risiken angemessene finanzielle Rendite generiert.
- Mit der Beteiligung an der SGKB verfolgt der Kanton nebst der Wahrnehmung einer volkswirtschaftlichen Verantwortung im Bereich der Bankdienstleistungen (u.a. regionale Kreditversorgung und Bankangebote) auch das Ziel eines umfassenden Einlegerschutzes.



Die Geschäftsfelder der SGKB umfassen schwergewichtig die Kundensegmente Privatpersonen, Gewerbe- und Firmenkunden sowie Institutionelle Kunden, wobei das Einlage-, das Anlage- und das Kreditgeschäft den Schwerpunkt bilden. Die Geschäftstätigkeiten erfolgen dabei hauptsächlich im Heimmarkt (Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden), in der übrigen Deutschschweiz sowie im angrenzenden Ausland (Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein), wobei der Hauptsitz der SGKB in der Stadt St.Gallen liegt. Im angrenzenden Ausland konzentriert sich die SGKB auf risikoarme Geschäftstätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der SGKB basiert auf den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele). Die Nachhaltigkeitsziele der SGKB werden mittels einer Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert.

## 2.2 Wirtschaftliche Ziele

Mit der Beteiligung an der SGKB verfolgt der Kanton folgende wirtschaftliche Ziele:

- Die Regierung erwartet eine stabile Entwicklung der SGKB sowie eine nachhaltige und risikogerechte Dividendenpolitik. Die Ausschüttungspolitik soll planbar ausgestaltet werden, wobei sich diese an den Kapitalbedürfnissen der Bank, an den Marktverhältnissen sowie den Aktionärsinteressen orientiert. Als Zielgrösse gilt eine Ausschüttungsquote von mindestens 50 Prozent des der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Gewinns.
- Die SGKB soll nebst der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften über zusätzliche Reserven verfügen, um jederzeit über genügende Handlungsfreiheiten zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu verfügen.
- Die SGKB stellt sicher, dass sie jederzeit über ausreichend Liquidität zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verfügt. Die SGKB beteiligt sich an sämtlichen von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Verfügung gestellten Instrumenten (z.B. Teilnahme an der «Initiative LGHS [Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten]»), um die Liquidität jederzeit – auch in Krisensituationen – sicherzustellen.
- Die Zielrendite der Beteiligung orientiert sich an der allgemeinen Marktentwicklung.
- Werden finanzielle Mittel für die eigene Geschäftstätigkeit (u.a. zur Umsetzung von Wachstumsstrategien) benötigt, sind diese grundsätzlich durch die SGKB selbst zu erwirtschaften bzw. auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Der Kanton kann sich an Aktienkapitalerhöhungen insbesondere zur Erfüllung verschärfter Eigenmittelvorschriften beteiligen.
- Die jährliche Abgeltung der Staatsgarantie erfolgt risikoorientiert und basiert auf den erforderlichen Eigenmitteln der SGKB (Stammhaus). Die Höhe der jährlichen Abgel-



tung bewegt sich dabei am oberen Rand der gesetzlichen Möglichkeiten, welche Abgeltungen im Bereich von 0.3 bis 0.8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel gemäss Bankengesetz vorsieht (Art. 7 KBG).

- Die Abgeltung der Staatsgarantie kann sich reduzieren, wenn die SGKB die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Initiative LGHS der SNB erfüllt. Die effektive Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie kann jährlich in Abhängigkeit des Programmfortschritts LGHS sowie des Volumens der hinterlegten Sicherheiten bestimmt werden.

### **2.3 Unternehmerische Ziele**

- Die SGKB positioniert sich langfristig und erfolgreich auf dem Markt. Sie arbeitet gewinnorientiert.
- Die Festsetzung unternehmerischer Ziele wie beispielsweise die Definition der Geschäftspolitik, die Höhe der konkreten Eigenmittelausstattung, die Definition von Wachstumsstrategien (inkl. Akquisitionen und Beteiligungen), die Grundsätze der Risikopolitik, die Pflege des Aktionariats und die verstärkte interkantonale Kooperation unter den Kantonalbanken ist Sache des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Die unternehmerischen Ziele haben sich im Rahmen der strategischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen als Mehrheitsaktionärin zu bewegen.
- Die SGKB verfolgt das Ziel, nur steuerkonforme Vermögen zu halten.
- Bei Bedarf sind Kooperationen zu prüfen bzw. vorzunehmen. Vor der Übernahme von Banken oder anderen Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Kantons St.Gallen bedarf es der Absprache mit der Regierung, sofern das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit der Gewährung der Staatsgarantie oder das Reputationsrisiko wesentlich ausgeweitet wird.
- Dem Kanton St.Gallen als Mehrheitsaktionär werden durch die SGKB keine Sonderkonditionen in der Abwicklung von Bankgeschäften gewährt. Vorzugskonditionen können dem Kanton St.Gallen aufgrund seiner Bedeutung als Grosskunde in Analogie zu den Bedingungen anderer Grosskunden zugestanden werden.

### **2.4 Gesellschaftliche und soziale Ziele**

- Die allgemeinen Geschäftstätigkeiten zur Umsetzung der strategischen Ziele orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen.
- Die Mitarbeitenden der SGKB werden zu zeitgemässen und konkurrenzfähigen Arbeitsbedingungen angestellt. Dabei gilt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.



- Bei der Entschädigung des Verwaltungsrates<sup>1</sup> und der Geschäftsleitung hat eine marktgerechte Entlohnung zu erfolgen, wobei die Region Ostschweiz den Referenzmarkt darstellt.
- In der SGKB wird eine angemessene Vertretung der Geschlechter wie auch eine ausgewogene Altersdurchmischung angestrebt. Die SGKB bekennt sich zur Chancengleichheit.
- Die SGKB positioniert sich als attraktive Arbeitgeberin. Die Entwicklung des Personals hat eine hohe Bedeutung. Sie bildet Lernende aus und fördert die interne Weiterbildung.
- Die SGKB unterstützt und fördert verschiedene Aktivitäten im gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich mittels Sponsoring.

### **3 Führung / Governance**

---

#### **3.1 Strategische Führung**

- Die strategische Führung der SGKB obliegt dem Verwaltungsrat.
- Der Verwaltungsrat stellt ein adäquates Risikomanagement sowie ein den Unternehmensrisiken abgemessenes internes Kontrollsystem (IKS) sicher (darin sind auch Elementarissen, Cyber-Sicherheit und Datenschutz enthalten).

#### **3.2 Verwaltungsrat**

- Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung gemäss anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance für Aktiengesellschaften. Nach Konsultation der Regierung schlägt er der Generalversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor, welche über ausreichende Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung verfügen.
- Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der SGKB haben in der Mehrheit einen Bezug zum Heimmarkt der SGKB.
- Im Verwaltungsrat der SGKB wird gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung eine angemessene Vertretung der Geschlechter wie auch eine ausgewogene Altersdurchmischung angestrebt.

---

<sup>1</sup> Die Ablieferungspflicht der Regierungsvertretung erfolgt gemäss Art. 8 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen (BesVMP, sGS 143.210). Soweit Teile der Entschädigung in Aktien ausgerichtet werden, stehen diese gemäss gängiger Praxis direkt dem Kanton zu.



### 3.3 Regierungsvertretung

- Die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB (nach Art. 5 KBG) handelt frei innerhalb der Vorgaben der Eigentümerstrategie der Regierung. Die Regierung kann ihre Vertretung im Verwaltungsrat anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen.
- Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte (nach Art. 4 KBG) erfolgt durch ein Regierungsmitglied, das nicht die Regierungsvertretung innerhalb des Verwaltungsrates der SGKB wahrnimmt, basierend auf einer Mandatierung durch die Regierung.
- Der Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB und nahe stehenden Personen<sup>2</sup> ist es untersagt, über Aktien bzw. andere Wertpapiere und Anlageprodukte der SGKB zu verfügen. Den übrigen Regierungsmitgliedern sowie nahe stehenden Personen ist der Kauf oder der Verkauf von Aktien bzw. anderer Wertpapiere und Anlageprodukte der SGKB nur ausserhalb von Closed Periods<sup>3</sup> gestattet.
- Zur Geschäftsvorbereitung darf die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter vertrauliche Informationen zukommen lassen. Diese Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.
- Der Kauf oder der Verkauf von Aktien bzw. andere Wertpapiere und Anlageprodukte der SGKB ist diesen Personen nur ausserhalb von Closed Periods gestattet. Die Regierungsvertretung teilt der SGKB periodisch die Namen der Personen, welche mit der Geschäftsvorbereitung betraut sind, mit.

## 4 Rechenschaft und Berichterstattung

---

- Für die Rechenschaftsablage und Berichterstattung der SGKB sind die Vorgaben des Obligationen-, des Banken- und des Börsen- bzw. Finanzmarktinfrastrechts massgebend. Ergänzende und zusätzliche Berichterstattungen ausschliesslich an die Mehrheitsaktionärin sind nicht zulässig.
- Die aktienrechtliche Revisionsstelle erstattet der Regierung jährlich Bericht (Art. 9 KBG). Dabei stehen die Eigenmittelsituation und die Haftungsrisiken des Kantons im Zentrum der Berichterstattung. Ergänzend zum Bericht erfolgt eine Besprechung mit einer Vertretung des Finanzdepartementes.

---

<sup>2</sup> Zur Definition von «Nahestehenden Personen» ist die Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen der Schweizer Börse SIX Exchange vom 28. Juni 2023 massgebend.

<sup>3</sup> Während Closed Periods ist es Personen mit Insiderwissen untersagt, in Effekten der SGKB zu handeln. Closed Periods werden durch die SGKB festgelegt und der Regierung über deren Vertretung im Verwaltungsrat frühzeitig kommuniziert.



- Der gesamte Verwaltungsrat der SGKB trifft sich einmal jährlich zu einem Investoren-gespräch mit der Gesamtregierung. Ziel dieses Treffens sind ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Einhaltung der in der Eigentümerstrategie enthaltenen Ziele und Vorgaben.
- Die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der SGKB orientiert die Gesamtregierung regelmässig über den Geschäftsverlauf und wichtige Vorhaben der Bank, insbesondere über diejenigen, welche an der Generalversammlung beschlossen werden sollen. Falls angebracht, können weitere Gremien (Finanzkommission des Kantonsrates) miteinbezogen werden. Die Regierungsvertretung hat dabei die Sorgfalts- und Treuepflicht als Mitglied des Verwaltungsrates gegenüber der Bank, das Prinzip der Gleichbehandlung aller Aktionäre durch die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die regulatorischen Vorgaben, v.a. auch das Bankengesetz, das Finanzmarktinfrastukturge-setz und die internen Vorgaben der Bank zu berücksichtigen.